

ten Deputation über die Petition Hänel's und Genossen zu Sehna u. s. w. um Aufhebung des in § 14 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 15. October 1868 enthaltenen Verbots des Fischens bei Nachtzeit.

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 42.)

Referent ist Herr von Schönberg-Mockritz.

Referent Kammerherr von Schönberg-Mockritz:  
Der Gegenstand der Petition Hänel's und Genossen ist an sich ein ziemlich einfacher und hätte vielleicht durch mündlichen Bericht erledigt werden können. Gleichwohl hat die vierte Deputation geglaubt, einen schriftlichen Bericht, wie derselbe der hohen Kammer vorliegt, erstatten zu müssen, weil bisher alle die Fischereiverhältnisse betreffenden Angelegenheiten in beiden Kammern mit großer Ausführlichkeit behandelt und dabei stets schriftliche Berichte erstattet worden sind. Die vorliegende Petition ist gerichtet auf Aufhebung des Verbots der Nachtfischerei, welche letztere zur Zeit nur den Fischerinnungen gestattet ist. Zur Begründung ihres Anliegens führen die Petenten an, daß die Forelle — das ist derjenige Fisch, welcher für dieselben allein lediglich in Frage kommt — nur bei kühler Temperatur am Leben erhalten und transportirt werden könne und dieser Umstand für den Fang und Transport dieses Fisches die Benutzung der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bedinge. Daß der Nachtfischerei entgegenstehende Verbot, behaupten die Petenten, schädige sie ganz wesentlich, ohne daß ihnen dadurch gleichzeitig Schutz gewährt werde gegen die Concurrenz der unbefugten Nachtfischer. Wenn nun die Zucht und der Fang der Forelle eine immer höhere Bedeutung annehme, so lasse andererseits diese Concurrenz, verbunden mit jenem Verbot, geradezu den Ruin der Forellenfischerei befürchten.

Nun ist in Bezug auf das Verbot der Nachtfischerei zu erwähnen, daß dasselbe in allen Fischereiordnungen gemeinsam ist und daß dieses Verbot in Sachsen durch § 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1874 lediglich gegenüber den hier bestehenden Fischerinnungen zu Pirna, Dresden, Meissen, Strehla, Wurzen und Leipzig aufgehoben worden ist, weil diese Fischerinnungen — speciell diejenigen an der Elbe — durch die Schifffahrt über Tag in der Ausübung ihres Gewerbes gestört werden, und dann, weil diese Innungen schon durch eigene Interessen veranlaßt werden, die Fischerei pfleglich zu betreiben.

Die Petenten haben nun für ihr Gesuch weiter Nichts angeführt, als wie den Nachtheil des Fischens der Forellen bei warmer Witterung und dann die befürchtete Concurrenz der nächtlichen Fischdiebe. Es ist

aber Thatsache, daß der Forellenfang ohne erhebliche Nachtheile sich recht füglich auch über Tag ausüben läßt. Unter der dormalen bestehenden, von den Petenten angefochtenen Beschränkung ist die Forellenfischerei im Gegensatz zu der Befürchtung der Petenten nicht nur nicht zurückgegangen, sondern hat sich vielmehr durch bessere Pflege und künstliche Zucht der Fische wesentlich gehoben. Auf die Klagen der Petenten ist also kein Gewicht zu legen. Im Gegentheile würden die behaupteten Nachtheile für den dormaligen Stand der Forellenfischerei dadurch nur noch erhöht werden, wollte man durch die beantragte Gestattung der Nachtfischerei den bisher unberechtigten künftig auch noch berechtigte Nachtfischer zugesellen.

Die Deputation kann daher der hohen Kammer nur anrathen, das Gesuch der Petenten Hänel und Genossen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung! Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Die Deputation beantragt am Schluß des Berichtes:

„die Kammer wolle beschließen, das Gesuch Hänel's und Genossen um Aufhebung des in § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend, enthaltenen Verbotes des Fischens in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf sich beruhen zu lassen“.

„Ist die Kammer mit diesem Gutachten ihrer Deputation einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist: Bericht der vierten Deputation über die Petition des Fleischermeisters A. Karsch hier in einer Einkommensteuersache betreffend.\*)

(Anzeige d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 21.

Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 43.)

Referent Herr von Jesschwitz!

Meine Herren! Der Herr Referent ist noch nicht gegenwärtig in unserer Sitzung, wir werden also diesen Gegenstand aussetzen müssen, und schlage ich vor, zum dritten Gegenstand unserer Tagesordnung einstweilen überzugehen, vorbehaltlich den eben von mir als Nr. 2 angezeigten Gegenstand später vorzunehmen.

Der dritte Gegenstand unserer Tagesordnung, den ich vorschlage, voranzunehmen, ist die Berathung über den Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des

\*) M. I. R. S. 93 ff.